

Fachleute antworten Fachleuten



BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

Umplanungswünsche des Auftraggebers sind offenkundige Baubehinderungen (§ 6 Abs. 1 VOB/B)

Urteil des Monats

Das Oberlandesgericht Köln hat sich im Rahmen eines kürzlich veröffentlichten Urteils (24 U 179/11) mit einer wichtigen rechtlichen Problematik aus dem Tagesgeschäft des Fenster- und Fassadenherstellers beschäftigt. Das Oberlandesgericht hat – neben weiteren Themen – zu dem hier interessierenden Punkt festgestellt, dass eine vom Auftraggeber gewünschte Umplanung, die vom ursprünglich vereinbarten Bausoll abweicht, sich als eine der Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnende offenkundige Behinderung im Sinne des § 6 Nr. 1 VOB/B darstellt.

Worum ging es?

Der Auftragnehmer war im Rahmen eines VOB-Bauvertrages mit der Modernisierung und Renovierung eines Gebäudes mit der zugehörigen Fassade beauftragt. Jedenfalls in einem Teil der Fassade sollten im Rahmen der geplanten Fassadenneugestaltung sogenannte Prallscheiben verbaut werden. Ausführungsfristen und -termine waren verein-

bart. Einige Zeit nach dem Zustandekommen des Vertrages hat der Auftraggeber mehrfach Änderungswünsche – mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf den Bauablauf – geäußert.

In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schließlich mitgeteilt, dass anstatt der ursprünglich geplanten Ausführung mit Prallscheiben nunmehr zwei Geschosse des Gebäudes mit einer Doppelfassade versehen werden sollen.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln

Das Oberlandesgericht Köln hat im Rahmen der II. Instanz festgestellt, dass sich eine vom Auftraggeber gewünschte Umplanung, die vom ursprünglich vereinbarten Bausoll abweicht, als der Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnende offenkundige Behinderung im Sinne des § 6 Nr. 1 VOB/B darstellt.

Dies insbesondere deshalb, weil die Lieferung aller für die Ausführung nötigen freigegebenen Pläne zu den notwendigen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers und die Anordnung von Änderungen in seine Risikosphäre fällt. Vereinbarte Ausführungsfristen sollen sich daher verlängern, soweit nicht die Umplanung ihren maßgeblichen Grund in konkreten Mängeln findet, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Der Auftragnehmer sei im Übrigen nicht dazu verpflichtet, die Folgen einer eingetretenen Behinderung durch Beschleunigungsmaßnahmen aufzufangen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist in ihrer Klarheit zu begrüßen. Mit der Beantwortung der Frage, was zu gelten hat, wenn der Auftraggeber nach Abschluss eines VOB-Bauvertrages umfassende Leistungsänderungen anordnet, haben sich die Baujuristen bislang schwergetan. Weder die VOB/B noch das gesetzliche Werkvertragsrecht helfen bei der Bestimmung der Rechtsfolgen. Das Oberlandesgericht stellt klar, dass Umplanungs-/Änderungswünsche bzw. -anordnungen als »offenkundige Behinderungen« im Sinne des § 6 Abs. 1 VOB/B zu werten seien. Sind Behinderungstatsachen und deren hindernde Wirkung dem Auftraggeber »offenkundig« bekannt, entfällt nach § 6 Abs. 1 VOB/B die Pflicht zur schriftlichen Behinderungsanzeige.

Dennoch ist es dem von Umplanungswünschen/-anordnungen betroffenen Auftragnehmer dringend anzuraten, auch aus Umplanungsaktivitäten resultierende Behinderungssachverhalte trotz der Erkenntnisse aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln nach wie vor geordnet schriftlich gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen und so für einen geordneten und gegebenenfalls gerichtsverwertbaren Schriftverkehr zu sorgen; die Meinung eines Oberlandesgerichts bindet andere Gerichte nicht, wirkt jedoch indiziell.

SMNG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

RA Prof. Chr. Niemöller (www.smng.de)

D.A.S. Rechtstip:

Wann gilt jemand als Scheinselbstständiger?

Viele Unternehmen vergeben Aufträge nach außen. Nicht immer sind die selbstständigen Auftragnehmer jedoch tatsächlich selbstständige Unternehmer. In vielen Fällen handelt es sich um Scheinselbstständige, also um Personen, die laut Vertrag selbstständig, jedoch in Wahrheit als Arbeitnehmer zu behandeln sind. Stellen die Sozialversicherungsträger fest, dass jemand scheinselbstständig ist, drohen ernsthafte Konsequenzen. Der Betroffene wird vom Augenblick der Aufnahme der Tätigkeit an als nichtselbstständig, also als Angestellter des Unternehmens angesehen. Dementsprechend ist er sozialversicherungspflichtig. Sein Arbeitgeber muss ihn bei den Sozialversicherungsträgern anmelden und in der Regel für vier Jahre Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) nachzahlen. Auch Lohnsteuernachzahlungen stehen meist an. Der Auftraggeber beziehungsweise die verantwortlichen Personen im Unternehmen können sich wegen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen strafbar machen (§ 266a Strafgesetzbuch).

Das Bundessozialgericht hatte sich mit dem Fall eines Fahrers zu befassen, der im Auftrag eines medizinischen Labors unterwegs war. Er transportierte auf Basis eines „Transportvertrages“ medizinische Proben und Befunde zwischen dem Labor und Ärzten hin und her. Er hatte genaue Arbeitsanweisungen zu beachten und erhielt eine Vergütung nach gefahrenen Kilometern. Er beantragte bei einem Sozialversicherungsträger die Prüfung, ob er versicherungspflichtig sei. Als diese Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass er selbstständig war, klagte er gegen den entsprechenden Bescheid. Das Bundessozialgericht kam zu dem Ergebnis, dass er Arbeitnehmer war. Zwar sei vertraglich nicht ausgeschlossen, dass er auch für andere Auftraggeber Fahrten durchführen könne. Dazu habe er aber zeitlich gar nicht die Möglichkeit gehabt. Das Gericht hob hervor, dass es nicht auf den Vertragsinhalt, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit ankomme.

Bundessozialgericht, Urteil vom 22. Juni 2005, Az. B 12 KR 28/03 R